



96 Supporters Club e.V.

- Satzung -

§1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR, GRÜNDUNG, VEREINSFARBE, LOGO

1. Der Verein führt den Namen *Rote Kurve – 96 Supporters Club* und führt nach der Eintragung ins Vereinsregister den Zusatz e.V.
2. Die Namensabkürzung ist RK.
3. Sitz des Vereins ist Hannover.
4. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
5. Die Vereinsfarben sind schwarz-weiß-grün und rot.
6. Das Logo der Roten Kurve ist auf dem Deckblatt dieser Satzung zu sehen, wobei das K in der Mitte des Logos in rot gehalten ist.

§2 ZWECK DES VEREINS

1. Zweck des Vereines ist es, Fans des Hannoverschen Sportvereins von 1896 zu organisieren und zu betreuen und die sportlichen Bemühungen von Hannover 96 zu unterstützen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die RK bietet ihren Mitgliedern dabei alle erdenklichen Hilfestellungen in folgenden Punkten:
 - Gründung von Fanclubs;
 - Organisation von Fahrten zu den Auswärtsspielen von Hannover 96;
 - Förderung des Kontaktes zwischen Verein und Fans bzw. Fanclubs;
 - Förderung des Kontaktes zwischen den Fans.

Im Weiteren wird Wert auf Jugendarbeit und Integration von sogenannten Randgruppen im Rahmen der Aktivitäten der Roten Kurve gelegt, sofern sich diese nicht mit den Interessen des Fanprojekts Hannover e.V. überschneiden. Eine Zusammenarbeit mit dem Fanprojekt Hannover in diesem Bereich soll nach Möglichkeit

- erfolgen. Weltanschauliche, konfessionelle und politische Ziele und Zwecke dürfen nicht verfolgt werden.
2. Der Verein vergibt im Auftrag von Hannover 96 die offizielle Anerkennung für organisierte Fanclubs. Die Kriterien, um die offizielle Anerkennung zu erhalten, werden vom Vorstand dieses Vereins festgelegt.
 3. Der Verein organisiert die Verteilung der von Hannover 96 zur Verfügung gestellten Kontingente an Eintrittskarten für Spiele von Hannover 96.
 4. Die RK setzt sich ein für den Aufbau, den Erhalt und die Pflege der Fußballfankultur in Hannover und anderswo.
 - (a) Sie wendet sich scharf gegen jede Art von Rassismus oder die Diskriminierung von Minderheiten.
 - (b) Sie wendet sich gegen jede Form von Gewalt bei Fußballveranstaltungen.
 - (c) Sie pflegt Kontakt zu den Fans und Fanclubs anderer Fußballvereine im In- und Ausland.

§3 VEREINSVERMÖGEN

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder von Vorstand oder Beirat erhalten eine Aufwandsentschädigung für allgemein entstehende Kosten, wie z.B. Telefongebühren et cetera.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den Amateur- und Jugendbereich von Hannover 96. Dies gilt nicht, wenn mit 75% Mehrheit der Mitgliederversammlung ein anderer gemeinnütziger Verwendungszweck bestimmt wird.

§4 VEREINSÄMTER

Vereinsämter sind Ehrenämter.

§5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied der RK kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden.
2. Jugendliche können nur mit Zustimmung eines Erziehungsberechtigten Mitglied werden.
3. Eine Aufnahme neuer Mitglieder ist jederzeit möglich.
4. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine vollständig ausgefüllte Beitritterklärung an den Verein einzureichen, die bei minderjährigen Bewerbern der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter bedarf.
5. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand innerhalb von vier Wochen nach Eingang. Soweit dies im Einzelfall erforderlich ist, kann diese Frist auch überschritten werden. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist dem Bewerber schriftlich zur Kenntnis zu bringen; sie bedarf jedoch keiner Begründung.
6. Mit Zugang der Aufnahmebestätigung und Zahlung des ersten fälligen Beitrages wird die Mitgliedschaft wirksam.
7. Mit der Antragstellung erkennt das Mitglied die Satzung der RK an. Dem Mitglied wird mit der Aufnahmebestätigung sein Mitgliedsausweis ausgehändigt. Satzung und Ordnungen können auf der offiziellen Homepage und am Vereins-Stand der Roten Kurve im Stadion eingesehen werden.

§6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder bestimmen sich nach dieser Satzung. Alle Mitglieder haben im Rahmen der Satzung sowie der Vereinsordnungen das Recht, am Vereinsleben teilzunehmen.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen und ideellen Bestrebungen der RK und von Hannover 96 nach Kräften zu unterstützen sowie Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane der RK zu befolgen.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, an Aktionen, Aktivitäten und Veranstaltungen der RK teilzunehmen.

§7 BEITRÄGE

Art und Höhe der Beiträge werden im Rahmen einer Beitragsordnung durch den Vorstand festgesetzt. Weiterhin ist der Beitrag jährlich im Voraus, spätestens vier Wochen nach Beginn des Geschäftsjahres, zu entrichten. Mitglieder, die ihre Beiträge bei Fälligkeit nicht entrichtet haben, sind von der Ausübung sämtlicher Mitgliedsrechte für die Dauer des Verzuges ausgeschlossen.

§8 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - (a) Freiwilligen Austritt;
 - (b) Streichung von der Mitgliederliste;
 - (c) Ausschluss;
 - (d) Tod.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung der Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht auf Berufung an den Beirat zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand den Beirat umgehend von dieser in Kenntnis zu setzen. Der Beirat hat dann innerhalb von zwei Monaten zu entscheiden, ob der Ausschluss rechters war. Die Entscheidung ist dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan des Vereins.
2. Einmal im Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per Email einzuladen sind. Die Einladungsfrist beträgt sechs Wochen. Die Einladung gilt als zugegangen mit Einlieferung bei der Post oder Absendung der Email.
3. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - (a) Entgegennahme der Berichte des 1. Vorsitzenden, des Kassierers und der Kassenprüfer;

- (b) Entlastung von Vorstand und Beirat;
 - (c) Wahl des Vorstands auf zwei Jahre;
 - (d) Wahl des Beirats auf zwei Jahre;
 - (e) Wahl von zwei Kassenprüfern auf zwei Jahre;
 - (f) Änderung der Satzung;
 - (g) Entscheidung über eingereichte Anträge und
 - (h) Auflösung des Vereins.
4. Anträge der Mitglieder müssen spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingegangen sein.
 5. Anträge auf Satzungsänderung sind dem Vorstand spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bekannt zu geben. Der Vorstand muss prüfen, inwieweit die Anträge mit der bestehenden Satzung vereinbar sind. Bei Unvereinbarkeit bilden die beantragenden Mitglieder und der Vorstand eine paritätisch besetzte Satzungskommission, die einen endgültigen Vorschlag bis zur nächsten Mitgliederversammlung ausarbeitet. Wenn dem Antrag auf Satzungsänderung stattgegeben werden kann, ist den Mitgliedern die neue Tagesordnung mit dem Wortlaut der Änderung mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zuzuschicken oder auf der Vereins-Homepage zu veröffentlichen.
 6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§10 AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn der Vorstand dies mit einer 75% Mehrheit beschließt oder mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich mit Angabe des Grundes in ein und der selben Sache beim Vorstand beantragen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss längstens zwei Monate nach Antragstellung stattfinden.
3. Angelegenheiten, die in einer ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt und durch Beschlüsse verabschiedet worden sind, können

innerhalb von sechs Monaten nach dieser Sitzung nicht Anlass zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sein.

4. Für die Einladungsformalitäten gilt dieselbe Regelung wie für die ordentliche Mitgliederversammlung, jedoch mit der Maßgabe, dass Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nur solche sein können, die zur Einberufung geführt haben.

§ 11 VERSAMMLUNGSABLAUF, ABSTIMMUNG

1. Jede Mitgliederversammlung, gleichgültig ob es sich um eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung handelt, ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wird von einem der Vorstandsmitglieder geleitet und durch einen von der Mitgliederversammlung gewählten Schriftführer protokolliert.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern die Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
3. Abgelehnte Anträge können innerhalb von sechs Monaten inhaltsgleich nicht erneut eingebracht werden. Ausnahmen können durch den Vorstand beschlossen werden, sofern eine Änderung der Rahmenbedingungen dies geboten erscheinen lässt.
4. Satzungsänderungen bedürfen stets einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
5. Zur Vereinsauflösung bedarf es im ersten Wahlgang 75% der stimmberechtigten Mitglieder. Sind nicht 75% anwesend, so reicht im zweiten Wahlgang 75% der abgegebenen Stimmen.
6. Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder.
7. Stimmberechtigt sind Mitglieder frühestens nach einer Mitgliedschaft von drei Monaten.

8. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied über 16 Jahren, wenn zum Zeitpunkt der Abstimmung kein Beitragsrückstand oder sonstige Zahlungsverpflichtungen gegenüber der RK vorliegen.

§12 WAHLEN

1. Die Wahlen zu allen Vereinsorganen finden öffentlich statt. Falls jedoch ein stimmberechtigtes Mitglied es fordert, muss geheim gewählt werden. Gewählt ist grundsätzlich der, der die meisten Stimmen erhält.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, einen Kandidaten vorzuschlagen. Diese Vorschläge müssen bis spätestens acht Wochen vor der Wahl beim amtierenden Vorstand schriftlich eingereicht werden. Die Kandidatenliste geht dann jedem Mitglied mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zu.
3. Kandidaten für ein Amt müssen mindestens ein Jahr Mitglied des Vereins sein.
4. Abwesende Mitglieder können nur gewählt werden, wenn sie zuvor schriftlich erklärt haben, das Amt anzunehmen.
5. Jedes Vereinsamt beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit Abberufung (Ausscheiden aus der Vorstandschaft), Tod, Rücktritt oder Neuwahl.
6. Bei Ausscheiden eines Amtsinhabers vor Ende der Wahlperiode rückt der Kandidat mit den nächstmeisten Stimmen für den Rest der Wahlperiode nach. Sollte kein Nachrücker vorhanden sein, kann vom Vorstand ein kommissarischer Ersatz eingesetzt werden.

§ 13 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und einem vom Beirat bestimmten Mitglied.
2. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind jeweils einzeln berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Der Kassierer und das vom Beirat bestimmte Vorstandsmitglied sind jeweils nur in Verbindung mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.

3. Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist in der nächsten Sitzung zu genehmigen. Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes sind streng vertraulich, sofern sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen worden und mindestens drei anwesend sind. Herrscht bei Abstimmungen Stimmgleichheit, so entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
5. Die Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes werden in einer separaten Geschäftsordnung geregelt. Die Geschäftsordnung wird am Anfang der Amtszeit vom Vorstand festgelegt und muss mehrheitlich vom Vorstand beschlossen werden.

§ 14 KASSIERER

Der Kassierer führt die Vereinskasse und gibt dem Vorstand Zwischenbericht über den aktuellen Kassenstand.

§15 KASSENPRÜFER

1. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, zweimal jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres und vor der Mitgliederversammlung die Bücher auf Ordnungsmäßigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Sie verfügen über Fachkenntnisse im Bereich des Rechnungswesens.
2. Zu ihren Aufgaben gehört die materielle Prüfung der Einnahmen und der Aufwendungen. Die Kassenprüfer haben alle Berichte gemeinsam abzufassen und zu unterzeichnen. Sie sind gehalten, diese Berichte dem Vorstand und dem Beirat vorzulegen.

3. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt und bestellt. Gewählt wird jeweils nur ein Prüfer, so dass sich die Amtszeiten überschneiden.
4. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

§16 BEIRAT

1. Der Beirat besteht aus drei Mitgliedern.
2. Er wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Jedes Mitglied wird einzeln gewählt. Vorstandsmitglieder können nicht Mitglied des Beirats sein.
3. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Er unterrichtet sich in geeigneter Weise über die Anliegen der Vereinsmitglieder und macht dem Vorstand Vorschläge für die Geschäftsführung.
4. Der Beirat benennt das vierte Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Vereinsmitglieder.
5. Der Beirat wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
6. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Beiratsmitglieder berechtigt, selbst den Beirat einzuberufen.
7. Zu den Sitzungen des Beirats haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt. Sie haben kein Stimm-, sondern nur Rederecht. Der Vorstand ist von den Sitzungen des Beirats zu verständigen.

§17 HAFTUNG

1. Der Verein haftet seinen Mitgliedern und Dritten gegenüber für Schäden nur insoweit, als dies durch gesetzliche Bestimmungen unabdingbar vorgeschrieben ist.
2. Die Amtsinhaber haften gegenüber dem Verein für jeden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schaden. Dabei gilt als grob fahrlässig, wenn der Beirat seine ihm nach dieser Satzung obliegenden Aufsichtspflichten und der Vorstand die ihm auferlegten Aufgaben durch Untätigkeit verletzen.
3. Die Mitglieder haften dem Verein gegenüber für jeden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schaden.

§18 INKRAFTTRETEN

Vorstehend genannte Satzung tritt nach Genehmigung der Mitgliederversammlung am 12. April 2004 in Kraft und ist im Vereinsregister Hannover unter der Nr. VR 8503 eingetragen.